

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1989

mit der anerkannt wird, daß Dänemark die in der Richtlinie 85/397/EWG für die Stufe 2 vorgeschriebenen mikrobiologischen Normen, auf die für seinen unmittelbaren inländischen Verbrauch bestimmte wärmebehandelte Milch anwendet

(89/159/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5.
August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseu-
chenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen
Handel mit wärmebehandelter Milch ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 85/397/EWG
kann ein Mitgliedstaat, der zum 1. Januar 1989 auf die für
seinen inländischen Verbrauch bestimmte wärmebehandelte
Milch die für die Stufe 2 vorgeschriebenen mikro-
biologischen Normen anwendet, nach der im Verfahren
des Artikels 14 getroffenen Feststellung dieser Anwen-
dung bestimmen, daß für das Verbringen in sein Hoheits-
gebiet im Fall von sterilisierter Milch und ultrahocher-
hitzter Milch die auf dieser Stufe für das Fertigerzeugnis
vorgesehenen Normen und im Fall von pasteurisierter
Milch die sowohl für Rohmilch als auch für pasteurisierte
Milch vorgesehenen Normen gelten.

Dänemark hat mit seinem Schreiben vom 16. November
1988 der Kommission seine nationalen gesundheitlichen
Vorschriften für wärmebehandelte Milch mitgeteilt, die
für seinen unmittelbaren inländischen Verbrauch
bestimmt ist.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Ständige Veterinärausschuß wird nach entspre-
chender Prüfung auf seiner Sitzung vom 19. Dezember
1988 die Feststellung treffen, daß Dänemark ab diesem
Zeitpunkt die mikrobiologischen Normen für die Stufe 2
gemäß Anhang A Kapitel VI und VII der Richtlinie
85/397/EWG auf wärmebehandelte Milch für seinen
unmittelbaren inländischen Verbrauch anwendet.

Andererseits haben sich die Behörden Dänemarks
verpflichtet, keine Milch für den unmittelbaren mensch-
lichen Verbrauch aus ihrem Hoheitsgebiet in das eines
anderen Mitgliedstaats zu verbringen, der nicht die für die
Stufe 2 vorgeschriebenen mikrobiologischen Normen
erfüllt.

Diese Entscheidung betrifft nicht die Bedingungen, unter
denen Milcherzeugnisse nach Dänemark verbracht
werden können, insbesondere was das mikrobiologische
Niveau der für die Herstellung dieser Erzeugnisse verwen-
deten Milch betrifft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dänemark wendet ab 1. Januar 1989 die für die Stufe 2
vorgeschriebenen mikrobiologischen Normen gemäß der
Richtlinie 85/397/EWG auf die für seinen unmittelbaren
inländischen Verbrauch bestimmte wärmebehandelte
Milch an.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.